

**Beschluss der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Nr. 2012/3 zum Antrag auf Anerkennung als privater
Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders, für das eine Funkfrequenznutzung
beabsichtigt ist, gestellt durch die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung
„Pur Radio 1 Mediengesellschaft Ostbelgien“**

DIE BESCHLUSSKAMMER DES MEDIENRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen, Artikel 2 Ziffer 35, Artikel 27.2, 28 § 1, 30, 30.1, 31, 34 und 35;

Auf Grund des Antrags auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders mit einer Funkfrequenznutzung vom 11. Mai 2011, den die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung „Unternehmensnummer: 0821.232.484.“ gestellt hat;

Auf Grund des Gutachtens Nr. 03/2012 der Gutachtenkammer des Medienrates vom 7. März 2012, abgegeben gemäß Artikel 114 § 1 Ziffer 1.1 Buchstabe b des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen;

In Erwägung, dass die Beschlusskammer des Medienrates Vertreter des Antragstellers am 24. Mai 2012 angehört hat;

In Erwägung, dass die im besagten Dekret vorgesehenen Bedingungen für eine Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders, für das eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, erfüllt sind;

In Erwägung, dass sämtliche Bedenken in Bezug auf die Originalität des Projekts nicht ausgeräumt sind; dass es aber unverhältnismäßig wäre, den Antrag aus diesem einzigen Grund abzulehnen;

Beschließt:

Einziger Artikel. Die Beschlusskammer des Medienrates beschließt, die Personengesellschaft mit beschränkter Haftung „Pur Radio 1 Mediengesellschaft Ostbelgien“ mit Sitz in 4700 Eupen, Industriestraße 38, Unternehmensnummer 0821.232.484, als privaten Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders mit dem Namen „PUR Radio 1“, für das eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, ab dem 15. Oktober 2012 für einen Zeitraum von neun Jahren anzuerkennen.

Eupen, den

Für die Beschlusskammer des Medienrates

Der Präsident der Beschlusskammer des Medienrates,

Yves Derwahl

Der Vizepräsident der Beschlusskammer des Medienrates,

Dr. Jürgen Brautmeier

Das Mitglied der Beschlusskammer,

Peter Thomas

Das Mitglied des Büros des Medienrates
für Angelegenheiten der Beschlusskammer

Dr. Olivier Hermanns

**Rechtsbelehrung gemäß Art. 2 des Dekrets vom 16. Oktober 1995
über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten**

Gegen diese Entscheidung können Sie Einspruch erheben. Sie verfügen über eine Frist von sechzig Tagen ab Mitteilung der Entscheidung, um deren Nichtigerklärung vor dem Staatsrat zu beantragen. Dabei sind die entsprechenden Formvorschriften zu beachten: Insbesondere müssen Sie Ihren Namen, Eigenschaft und Wohnsitz, den Namen und Sitz der Gegenpartei (*Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1 in 4700 Eupen*), den Antragsgegenstand sowie eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsmittel angeben. Eine Kopie vorliegender Entscheidung ist beizufügen. Der mit Datum und Unterschrift versehene Antrag ist bei dem Staatsrat per Einschreiben einzureichen (Anschrift: *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*).